Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1892)

Heft: 49

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 49. Samstag den 3. Dezember 1892.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Halbjährl. Fr. 3. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 75.
Franko für die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 4. —
Vierteljährl. Fr. 2. —
Für das Ausland:
Halbjährl. Fr. 5. 30.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl. Beilage des „Schweiz. Pastoralblattes"
Briefe und Gelder franko.

Eidverweigerung.

Art. 49, Alin. 2 der Bundes-Verfassung sagt: „Niemand darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden."

Al. 1. „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich."

Al. 4. „Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden."

Auf diese Bestimmung der B.-V. gestützt, verweigerte der als Großrath ernannte Steck den von der bernerischen Kantonsverfassung § 99 vorgeschriebenen Eid. Die Verfassung des Kts. Bern datirt vom Jahr 1846. Die der Bundes-Verfassung widersprechenden Bestimmungen der kantonalen Verfassungen sind aufgehoben, so auch die §§ 96, 97 und 99 der Berner-Verfassung, deren Beibehaltung aber der Große Rath für die angebahnte dem Volk empfohlene und von demselben angenommene Verfassungs-Revision vorgeschlagen hat.

Die Leistung des Eides kann aus verschiedenen Gründen verweigert werden:

1. Man kann mit den sog. Quäkern die Leistung eines Eides aus religiösem Grund mit Berufung auf das Verbot Christi verweigern. Matth. 5, 37 fg. Jac. 5, 12. Hier ist gerade die Ehrfurcht vor Gott das Motiv der Eidverweigerung. Der Name Gottes ist so groß und heilig, daß derselbe nur mit größter Ehrfurcht ausgesprochen und nicht leichtfertig für Bekräftigung einer Aussage oder eines Versprechens mißbraucht werden soll. Auch ist der Eid nicht nöthig. Der Lügner, der die Wahrheit nicht achtet, wird sich auch über den Eid hinwegsetzen. Kann man einem Menschen auf sein Wort nicht Glauben und Vertrauen schenken, so wird man auch auf das eidliche Wort nicht gehen können.

2. Man kann den Eid an und für sich statthaft ansehen; aber denselben seiner Formel und um des Ritus wegen, wie er geleistet werden soll, zurückweisen. Der Protestant wird die katholische Eidesformel: „So wahr mit Gott helfe und seine lieben Heiligen" und der Jude wird den Eid auf den Glauben an die Trinität oder denjenigen vor dem Bilde des Gekreuzigten verweigern und zwar mit Recht. Da wäre der Eid eine Sünde, nicht das Bekenntniß des eigenen Glaubens an Gott, sondern eine Verleugnung seiner Religion, eine Täuschung. Soll der Eid eine Wahrheit sein, so muß er der treue Ausdruck der religiösen Ueberzeugung sein. Er muß daher so in der Formel und in dem Ritus gefordert werden, daß der Leistende ihn schwören kann, ohne sich einer Unwahrheit schuldig zu machen. Man darf nicht zur Bekräftigung einer Aussage oder eines Versprechens auf Gott sich berufen und ihn zum Zeugen nehmen und in der Art und Weise der Berufung einer Unwahrheit sich schuldig machen.

Vor der Emanzipation der Katholiken in England war Oconnell, obschon Katholik, in's Parlament wählbar; aber er konnte in's Parlament nicht eintreten ohne den vorgeschriebenen Eid zu leisten und diesen konnte kein Katholik leisten, ohne seinen Glauben zu verleugnen; denn er sollte schwören, „daß das Meßopfer und die Anrufung der allerseligsten Jungfrau Maria und der übrigen Heiligen, wie sie in der katholischen Kirche geübt wird, gottlos und götzendienerisch sei." Durch die sog. Emanzipation wurden nicht die Katholiken wählbar erklärt, sondern der Parlamentseid dahin abgeändert, daß der Katholik ihn schwören durfte, ohne seine Religion und Kirche zu verletzen. In der ersten französischen Revolution wurde von den Geistlichen der Eid auf die vom Papst wegen ihren antikirchlichen Artikeln verworfene Constitution abverlangt; diesen Eid konnte der seiner Kirche treue Priester nicht leisten.

3. Man kann den Eid verweigern bloß mit Berufung auf Art. 49 der B.-V., ohne nähere Gründe anzugeben. So haben in Luzern einige Großräthe die Leistung des Amtseides verweigert und sich auf Art. 49 der B.-V. berufen; dasselbe ist anderwärts ebenfalls geschehen. Man hat ihnen keinen Zwang angethan und statt des Eides mit dem Handgelübde sich zufrieden gegeben.

4. Der in Bern als Groß-Rath ernannte Steck hat den von der Verfassung vorgeschriebenen Amtseid verweigert mit dem ausdrücklich angegebenen Motive, weil er an keinen persönlichen Gott glaube. Es ist dasselbe Motiv, aus dem vor einigen Jahren der in das englische Parlament gewählte Atheist Bradlaugh den Eid verweigert hat. Das Parlament ließ ihn nachträglich nicht zu, wie auch der Große Rath von Bern den Steck abgewiesen hat.

Es entsteht nun die Frage: darf von einem sich offen zum Atheismus Bekennenden überhaupt ein Eid verlangt werden und darf der Atheist einen solchen leisten? Wir antworten: Nein! Der Eid darf von einem Atheisten weder verlangt noch geleistet werden. Die Berufung eines Atheisten auf

Gott den Allgegenwärtigen, Allwissenden, Heiligen, Wahrhaftigen, Treuen und Gerechten als Zeugen der Wahrheit einer Aussage oder eines Versprechens und als Rächer der Lüge und Treulosigkeit ist eine Comödie und eine Täuschung. Nur wer an Gott glaubt, kann, ohne die Wahrheit zu verletzen, sich auf ihn als Zeugen und Richter berufen. Der Atheist, der sich auf Gott beruft, macht sich einer Lüge und einer Heuchelei schuldig, er heuchelt einen Glauben, den er nicht hat und belügt andere durch diesen erheuchelten Glauben und mißbraucht ihr Vertrauen. Der Atheist darf den Eid nicht leisten.

Von einem offenkundigen Atheisten darf aber der Eid nicht abverlangt und abgenommen werden; denn der Eid des Atheisten hat als solcher gar keine Bedeutung; er hat nicht mehr Kraft und Bedeutung, als eine andere Aussage oder ein gewöhnliches Versprechen ohne eidliche Bekräftigung. Man begnügt sich darum gewöhnlich mit einem sog. Handgelübde, das statt des Eides gelten soll.

Allein welchen Werth hat die Aussage oder das Versprechen des Atheisten? Die Wahrhaftigkeit und die Treue stützt sich auf die sittlichen Gesetze; die Lüge und die Treulosigkeit ist eine Sünde, ein Vergehen gegen das Moralgesetz, das Wahrhaftigkeit der Aussage und Treue des Versprechens verlangt. Allein das Moralgesetz selbst stützt und gründet sich auf die Existenz Gottes; das sittliche Gesetz ist göttliches Gesetz, sei dasselbe im positiv göttlichen Gesetz oder sei es im sog. Naturgesetz gegründet. Es gibt ohne Religion keine Moral, ohne Gott kein positiv göttliches und kein natürliches göttliches Gesetz; ohne Gesetzgeber kein Gesetz. Es gibt dann nur ein blindes, physisches Naturgesetz und allenfalls ein bürgerliches oder Staatsgesetz, aber kein vom bürgerlichen Gesetz verschiedenes und über dem bürgerlichen Gesetz stehendes und dasselbe normirendes sittliches Gesetz, welches das Gewissen bindet. Gut ist das, was das bürgerliche Gesetz erlaubt oder gebietet; bös das, was dasselbe verbietet. Recht und Unrecht werden vom Staatsgesetz bestimmt und geordnet; das Gesetz macht das Recht. Es gibt auch keine andere Autorität und Sanktion, als die menschliche. Die Lüge ist darum unerlaubt, weil sie das Staatsgesetz verbietet und nur deßhalb strafbar.

Was hat aber unter dieser Voraussetzung eine Aussage oder ein Versprechen für einen Werth, wenn diese nicht durch den Arm des Staates gesichert und garantirt sind? Eine einfache Aussage hat nur dann Werth, wenn sie durch Zeugen bewiesen werden kann und ein Versprechen gilt nur so lange, als es durch Siegel und Brief gesichert ist.

Die Wahrhaftigkeit und die Treue müssen auf die Gewissenhaftigkeit sich stützen und die Gewissenhaftigkeit auf den Glauben an Gott. Die Aussage des Atheisten ist für mich werthlos. Möglich, daß er die Wahrheit sagt, aber ebenso möglich ist, daß er lügt; möglich, daß er sein Versprechen hält; möglich aber auch, daß er treulos handelt. Auf seine Wahrhaftigkeit und Treue darf ich mich nicht verlassen; er lügt, wenn die Lüge ihm nützt und sagt die Wahrheit, wo sein Interesse es erheischt. Je nach seinem Vortheil hält er das gegebene Versprechen oder nicht.

Ohne Gott kein sittliches Gesetz, ohne den Glauben an Gott kein Gewissen und keine Gewissenhaftigkeit und ohne Gewissen und Gewissenhaftigkeit keine Wahrhaftigkeit und Treue, aber auch kein Vertrauen auf die Wahrheit einer Aussage oder eines Versprechens. Die Existenz der menschlichen Gesellschaft, aller friedliche Verkehr unter den Menschen, aller Handel und Wandel, jedes ruhige Zusammenleben beruht auf dem gegenseitigen Vertrauen auf Wahrhaftigkeit und Treue, und diese setzt die Gewissenhaftigkeit voraus, die sich wieder auf den Glauben an Gott gründet. Einem Atheisten gegenüber würde mir dieses Vertrauen auf seine Wahrhaftigkeit und Treue fehlen. Nicht als ob ich behaupten wollte, daß jeder Atheist immer ein Lügner sei und sein Wort breche, sondern es will damit nur gesagt sein, daß man kein festes Vertrauen auf sein Wahrhaftigkeit und Treue haben könne und daß also das Handgelübde desselben nicht jene Sicherheit biete, welche uns das Wort eines Mannes bietet, von dessen Frömmigkeit und Gewissenhaftigkeit wir überzeugt sind.

Wir sagen also: 1. Der Atheist kann den Eid nicht leisten ohne zu lügen. 2. Man darf dem offenkundigen Atheisten den Eid nicht abnehmen, weil ein solcher Eid eine Täuschung ist. 3. Und das Wort des Atheisten entbehrt der Sicherheit, welche das Wort und das Versprechen des gläubigen und gewissenhaften Menschen bieten.

Die Angelegenheit mit Steck wird wahrscheinlich die Bundesbehörden beschäftigen. Hr. Steck wird verlangen, gestützt auf Art. 49 der B.-V., ohne Eidesleistung in den bernerischen Großen Rath Eintritt zu erhalten und sehr wahrscheinlich werden die Bundesbehörden den Rekurs als begründet erklären. Da erleben wir das Schauspiel: Der Atheist Steck verlangt Eintritt in den bernerischen Großen Rath, ohne einen Eid leisten zu müssen und zwar stellt der Atheist dieses Verlangen gestützt auf Art. 49 der Bundes-Verfassung, welche im Namen Gottes des Allmächtigen vom Volk angenommen ist. Und die Bundesbehörden erklären, daß der Atheist Steck vom Art. 99 der bernerischen Kantons-Verfassung exemt ist, und zwar erklären sie das gestützt auf Art. 49 der schweiz. Bundes-Verfassung, welche den Namen Gottes des Allmächtigen an der Stirne trägt.

Zwischen dem Eingang der Bundes-Verfassung, die auf den Namen und im Namen Gottes des Allmächtigen geschlossen und angenommen ist, und zwischen Art. 49, wornach auch ein offenkundiger Gottesleugner die ersten Stellen des Kantons und des Bundes bekleiden kann, scheint ein unauflösbarer Widerspruch zu bestehen. Welcher Punkt wird und muß weichen? Haben wir bereits nicht nur den confessionslosen, nicht nur den interconfessionellen, sondern sogar den religionslosen, den gottlosen, den atheistischen Staat?

Welches sind die Gefahren der Auswanderung an nichtkatholische Orte? Wie können dieselben vermieden oder verringert werden?

(Aus einer Conferenzarbeit für die Regiunkel Ruswil, von J. W. B.)

In compluribus nostri dioeceseos partibus juvenes et virgines et etiam familiae integrae cum liberis suis in terras remotas et non raro acatholicas migrare solent ob lucrum per labores faciendum. Exponantur pericula damnaque animae, quae in hac consuetudine proveniant et disserantur consilia remediaque ad evitandum vel deminuendum hoc malum.

IV. bischöfliche These pro 1892.

Der Hochw. Hr. Referent stellt, wie die bischöfliche These es verlangt, im ersten Theile seiner Arbeit anschaulich und klar die Gefahren dar, welche Jünglingen und Jungfrauen, sowie ganzen Familien drohen, die an nichtkatholische Orte auswandern. Wir heben aus diesem ersten Theile folgende Hauptgedanken hervor:

Die Aussicht auf größern Verdienst und leichteres Auskommen führt viele Jünglinge und Jungfrauen, sowie ganze Familien nach den Fabrikstädten. Oft fehlt den jungen Auswanderern schon von Haus aus eine gründliche religiöse Erziehung, die Angewöhnung zur Bethätigung des religiösen Lebens. „Es ist ein rührendes Bild, welches die hl. Schrift uns bietet, wie der alte Vater Tobias seinen Sohn in die Fremde entläßt. Wie eindringlich sind die Rathschläge, wie väterlich wohlmeinend die Mahnungen des Greisen! „„Gott und sein hl. Engel begleite dich!““ Das ist der letzte Segenswunsch, den der Vater seinem Sohne mit auf die Reise gibt. Wohl gibt es noch Eltern, welche durch die Verhältnisse gezwungen sind, ihre Kinder in die Ferne zu schicken. Die Söhne und Töchter sind fromm und gut erzogen; unter Gebet und Segenswünschen werden sie von den besorgten Eltern entlassen. Für diese brauchen wir, trotz den vielen sie umgebenden Gefahren weniger besorgt zu sein. Allein wie viele jungen Leute ziehen heut zu Tage in die Fremde, mangelhaft erzogen und im Glauben nicht fest gegründet? Der Segen der Eltern folgt ihnen nicht; kein schützender Engel geht ihnen in der Gestalt eines treuen, wohlwollenden Rathgebers zur Seite. Sie ziehen fort, vielleicht mit Groll im Herzen gegen jene, die sie lieben sollten, gegen ihre eigenen Eltern; sie ziehen fort, schon glaubensschwach und liebeleer gegen Gott und gegen ihre Erzieher.“

Im Umgang mit Andersgläubigen und vielfach Ungläubigen wird die religiöse Gleichgültigkeit gepflegt und großgezogen. Das Gebet wird vernachlässiget. Die Erfüllung der religiösen Pflichten an Sonn- und Feiertagen ist schwieriger, weil oft ein weiter Weg zum Besuche des katholischen Gottesdienstes gemacht werden muß. Das Beispiel Anderer, die den Gottesdienst auch nicht besuchen, wirkt ansteckend. Wohl ist der materielle Verdienst ergiebiger, als zu Hause; aber es bieten sich unter dem Vorwande der nöthigen Erholung tausend Anlässe zur Genußsucht in ihren verschiedensten Formen. Diese führt zu einem unordentlichen Leben, zu argen Verstößen gegen das christliche Sittengesetz, zu frühzeitigen Ehen der jungen Leute, welche den Anforderungen einer christlichen Familienleitung weder in physischer, noch in moralischer Beziehung zu entsprechen vermögen. Der eingelebte religiöse Indifferentismus führt zu den vielen Misch- und Mißehen.

Im zweiten Theile seiner Arbeit bezeichnet der Hochw. Hr. Referent die Heilmittel, welche insbesondere der Seelsorger diesen großen Gefahren gegenüber anwenden kann und soll. Wir lassen hier seine Darstellung unverkürzt folgen.

Wenn nun die Räthe und Heilmittel angegeben werden sollen, durch welche diese Gefahren und Uebelstände gehoben und wie ihnen begegnet werden könne, so halte ich mich zunächst an's alte Sprichwort: Principiis obsta. Es muß auf möglichste Beschränkung dieser Auswanderungen hingearbeitet werden. Wie kann das geschehen?

Die Geistlichen, besonders die Pfarrgeistlichen, sind die berufenen Hüter und Wächter ihrer Heerde. Wohl und Weh der Gläubigen soll auch das Wohl und Weh des Pfarrers sein, der, wenn er sein hl. Amt als Hirte nicht nur recht erfaßt, sondern auch recht verwaltet, in des Wortes schönster Bedeutung ein Vater seiner Gemeinde ist. Als geistlicher Vater aber hat er einen Einblick in die Verhältnisse der Familien; er weiß, was da vorgeht; er ist z. B. darüber unterrichtet, ob ein Sohn oder eine Tochter zum Wanderstabe greifen will oder muß, ob diese oder jene Familie auf dem Punkt ist, fortzuziehen. Wenn der Seelsorger rechtzeitig mit seinem guten Rathe bei der Hand ist, kann er, ungesehen und nicht beachtet von dieser Welt, viel Gutes stiften und für sich große Verdienste sammeln für den Tag der Vergeltung. Besitzt ein Pfarrer das Vertrauen seiner Gemeindeangehörigen, welches zu gewinnen ja seine hl. Pflicht ist, so wird er durch seine Fürsorge in vielen Fällen es zu Stande bringen, daß stellensuchende junge Leute an katholischen Orten untergebracht werden, oder dann doch in katholischen Familien, wenn die Landesgegend nicht katholisch ist. Von Fabrikorten, vom Besuche der Fabriken überhaupt wird er Jung und Alt unter Hinweis auf obgenannte Gefahren dringend abmahnen. Schon der Umstand, daß viele junge Leute in den Fabriken so frühe ihre Gesundheit einbüßen, sich den Keim zu einem frühen Tode holen oder doch vorzeitig arbeitsunfähig werden, ist für den Seelsorger ein gewichtiger Grund, durch welchen er die wanderlustigen Leute umstimmen und von ihrer Meinung abbringen kann, daß an den Fabrikorten Glück und Geld im Ueberfluß zu finden sei. Die Aussicht auf Verdienst wird paralisirt durch die größern Ausgaben und die Verschwendungssucht, die auch an katholischen Fabrikorten vorhanden sind. Beweis dafür sind die Märkte und Kilbenen mit den zahlreichen Besuchen aus dem Fabrikstande; die Fabrikarbeiter opfern da ihr Geld mit vollen Händen der Genußsucht.

Daher möge der Seelsorger besonders die hohe Bedeutung des Bauernstandes hervorheben und die jungen Leute

aneifern, tüchtige Bauernknechte und Mägde zu werden; als solche können sie bei Fleiß und Sparsamkeit immer noch einen schönen Sparpfennig für die Bedürfnisse der Zukunft erwerben. Gerade hier herrscht Mangel; gute Bauernknechte und Mägde sind gesucht, werden gut bezahlt und haben sichern Verdienst. Wohl ist es nothwendig, daß der Geistliche auch dem immer mehr um sich greifenden Kleiderluxus entgegentrete; verlangt ja dieser die größten Ausgaben, besonders beim weiblichen Geschlechte. Stolz und Hoffart sind überdies gefährliche Klippen und führen gar oft zum Falle. Wenn es gelingt, die Leute zur alten Einfachheit in Kost und Kleidung zurückzuführen, so wird viel Unzufriedenheit gehoben, vielen Uebeln vorgebeugt und damit werden auch viele Auswanderungen verhindert. Räthe dieser und ähnlicher Art, gegeben von einem wohlmeinenden Priester, sei es auf der Kanzel oder im Privatgespräch, gelegentlich eines Vortrages bei dieser oder jener Vereinsversammlung oder bei einem andern Anlasse werden ihre guten Wirkungen nicht verfehlen.

Bei der Nachforschung für gute Stellen für die seiner Hirtensorge Anvertrauten wird dem Seelsorger das bezügliche Patronat des Schweizerischen Piusvereins gute Dienste leisten, dessen Leiter sich in seinem letzten Jahresbericht bitter darüber beklagt, daß die Lust und Liebe für die Arbeiten des Bauernstandes immer mehr schwinde, während die Nachfrage nach Kellner-, Portier-, Kutscher-, Ausläuferstellen u. s. w. immer mehr zunehmen.

Der Geistliche wird auch darauf bedacht sein, daß die Jünglinge ein Handwerk lernen. Schneiderei und Schusterei ernähren ihre Leute immer noch; Bäcker, Schlosser, Mechaniker u. s. w. werden bei gutem Willen nach tüchtigen Lehrjahren immer besser gesicherten Verdienst finden, als Fabrikarbeiter, die heute oder morgen wegen schlechtem Geschäftsgang entlassen werden können und dann brod- und rathlos auf die Gasse gestellt sind. Bei der Wahl um gute, katholische Lehrmeister wird wiederum das Patronat des Piusvereins Bescheid wissen.

(Fortsetzung folgt.)

Sociales.

„Recht auf Arbeit."

Auf der am 6. November d. J. in Solothurn abgehaltenen Versammlung der socialdemokratischen Partei wurde ein Initiativbegehren betr. das „Recht auf Arbeit" angenommen, dessen Hauptsatz lautet: „Das Recht auf Arbeit und Existenz ist jedem Schweizerbürger gewährleistet." Um diesem „Recht" Geltung zu verschaffen, sollen gesetzliche Bestimmungen getroffen werden.

Wenn auch der „Vorwärts" das „Recht auf Arbeit" wohl als staatssocialistisch, nicht aber als socialistisch gelten läßt, so haben doch die Katholiken allen Grund, dasselbe zu bekämpfen, eben weil es staatssocialistisch ist. Wir haben nun schon einmal die Verurtheilung des „Rechtes auf Arbeit" durch katholische Autoritäten in socialen Fragen, nämlich durch Stöckl, P. Weiß und P. Lehmkuhl, erwähnt. Heute mögen drei neue Urtheile folgen.

In seinen Conferenzen über die sociale Frage schreibt P. Kolb: „Den gewerblichen Arbeitern war (im Mittelalter) ein Recht zur Arbeit zugesprochen." (S. 12) Dazu bemerkt er in der Anmerkung: „Ich sage: „Recht zur Arbeit" zum Unterschiede von „Recht auf Arbeit", welchem im socialistischen Sinne der Gedanke zu Grunde liegt, die gesammte Produktion solle verstaatlicht und die Regierung allgemeiner Gesetzgeber werden."

In den „Stimmen aus Maria Laach", 1892, H. 4, S. 401, schreibt P. Pesch: „Jeder, der seiner sittlichen Pflicht zur Arbeit genügen, sein natürliches Recht zur Arbeit (nicht auf Arbeit!) bethätigen will, soll dies, unter Sicherung der Früchte seiner Arbeit, thun können."

Endlich geht P. Cathrein in den „Stimmen aus Maria Laach", 1881, S. 518, auf die Frage näher ein und gibt folgende Entscheidung, nach der auch Beichtväter in den Fall kommen, sich richten zu müssen: „Der Staat (die Regierung) hat die Pflicht (debitum justitiae legalis) für die Schutz- und Wehrlosen zu sorgen und durch seine Gesetze zu bewirken, daß, soviel thunlich, allen Unterthanen die Möglichkeit geboten sei, sich das Nöthige zu erwerben. Ja im Nothfalle, z. B. zu Zeiten öffentlicher Bedrängnisse, hat er, wenn keine andere Hilfe vorhanden ist, die Nothleidenden, so viel es in seinen Kräften steht, zu unterstützen. Man kann noch hinzufügen, es liege im Interesse sowohl des Staates als des Nothleidenden, daß die Unterstützung gegen Arbeit gewährt werde. Aber eine eigentliche Rechtspflicht (debitum justitiae commutativae) den Nothleidenden Arbeit zu geben oder zu verschaffen, hat der Staat nicht. Es läßt sich gar kein Titel namhaft machen, der eine solche Rechtspflicht begründete. Wenn also der Staat seine Pflicht gegenüber den Nothleidenden versäumte oder anstatt Arbeit zu geben, reine Almosen vertheilte, so wäre er nicht verpflichtet, den aus seiner Handlungsweise den Nothleidenden erwachsenden Schaden zu vergüten, was doch der Fall sein müßte, wenn er eine strenge Rechtspflicht verletzt hätte. Dem entsprechend kann man nicht behaupten, der Arbeiter oder der Arbeiterstand habe ein strenges Recht auf Arbeit, obwohl man sagen kann, es sei eine Forderung der Billigkeit, daß ihnen Arbeit gegeben werde. Noch viel weniger als der Staat hat auch der einzelne Besitzende die Rechtspflicht, Arbeit zu geben. Würde deßhalb ein reicher Fabrikherr zur Zeit einer Krise, wo er ohne Schaden nicht fortarbeiten kann, seine Arbeiter entlassen und in Folge hievon diese in eine bedrängte Lage versetzen, so könnte er sich wohl gegen die Billigkeit und Liebe verfehlen, aber nicht gegen das strenge Recht, vorausgesetzt natürlich, daß er keinen bestehenden Vertrag verletze. Er würde deßhalb auch nicht verpflichtet sein, die Arbeiter für den ihnen aus der Entlassung erwachsenen Nachtheil schadlos zu halten."

✠

Caspar Herzog,

residirender Domherr des h. Standes Aargau, in Solothurn.

(Fortsetzung.)

Wie ein Sturm die höchsten Bäume zuerst erfaßt und entwurzelt, so richtete sich auch der Sturm des Kulturkampfes zunächst gegen den Oberhirten des Bisthums Basel, den Hochwürdigsten Bischof Eugenius Lachat. Mit größter Bereitwilligkeit war er während seines zehnjährigen Episkopats den Wünschen der Kantonsregierungen jeweilen nachgekommen; jetzt aber verlangte man von ihm Unmögliches, resp. Dinge, welche sich mit dem Gewissen und Amte des Oberhirten nicht mehr vertrugen. Nach dem ökumenischen Concil von Rom zurückgekehrt, schickte er sich an, die Beschlüsse desselben in seinem Bisthum zu promulgiren, wie das auch anderwärts in der katholischen Welt geschehen. Die Diözesankonferenz widersetzte sich und sprach schließlich unterm 29. Jänner 1873 — mit Ausnahme der Abgeordneten der Stände Luzern und Zug — die staatliche „Absetzung" des Bischofs Eugenius aus.

Den Ernst der Lage erfassend, verfaßten die Vorstände der vier aargauischen Landkapitel sofort eine Eingabe an die h. Regierung zu Handen des Großen Rathes, des Inhaltes, daß die katholische Geistlichkeit des Aargaus festhalte an der Einheit der Kirche und treu zu ihrem rechtmäßigen Oberhirten Eugenius stehe und daher den h. Großen Rath dringend ersuche, obgenanntem Absetzungsbeschluß die Genehmigung zu versagen.

Bereits hatten die drei andern Landkapitel diese Eingabe einstimmig unterzeichnet; da gelangte dieselbe vor das Kapitel Siß- und Frickgau, welches am 11. März 1873 in Stein versammelt war. Mit Wärme und innigster Ueberzeugung sprach dort Dekan Herzog in seiner Anrede von der Einheit der Kirche, dem treuen Festhalten am rechtmäßigen Oberhirten, den großen Gefahren, welche eine solche „Amtsentsetzung" in sturmbewegter Zeit mit sich führe und empfahl daher die sofortige Unterzeichnung fraglicher Eingabe. Nach gewalteter Diskussion wurde dieselbe bereitwillig von zweiundzwanzig Kapitularen unterzeichnet. Zwei von Vieren, welche beim Namensaufruf mit „Nein" gestimmt, haben nachher in Armuth und äußerstem Elend das Zeitliche verlassen.

Die Eingabe obenerwähnter Landkapitel gelangte zwar rechtzeitig — nebst einer solchen des Hochwürdigsten Bischofs Lachat selber — an Regierung und Großen Rath des Aargau; Letzterer aber beeilte sich, die Beschlüsse der „theuren" Diözesankonferenz seinerseits zu bestätigen und beschloß mehrheitlich unterm 18. Mai 1873: „Es sei die Amtsenthebung des Herrn Eugen Lachat als Bischof von Basel mit den damit verbundenen Maßnahmen für den Kanton Aargau genehmigt" und „es seien hiemit die an den Großen Rath gerichteten Eingaben, sowohl des „gewesenen" Herrn Bischofs als der katholischen Geistlichkeit als „erledigt" zu betrachten."

Mittlerweile hatte Dekan Herzog das fünfzigste Altersjahr erreicht. Dieser Umstand sowohl, als das unter solchen Zeitumständen immer schwieriger zu verwaltende Amt eines Dekans mochten ihm den Wunsch nach einem kleinern, ruhigern Wirkungskreis nahelegen. Eine günstige Gelegenheit, diesen Wunsch zu realisiren, bot sich gerade dar. In Hornussen, einem am südlichen Fuße des Frickberges, an der einstigen Heerstraße von Zürich nach Basel gelegenen Pfarrdorfe von circa 700 Seelen, hatte soeben der hochbetagte Hochwürdige Herr Pfarrer Leimbacher resignirt und seinen treuen Freund Dekan Herzog beauftragt, ihm in genannter Pfarrkirche die Abschiedsrede zu halten. Es geschah und bald darauf wählte ihn die Pfarrei Hornussen einmüthig zu ihrem Pfarrer; am 20. Oktober 1875 hielt er daselbst seinen feierlichen Einzug.

So still und geräuschlos in diesem neuen Wirkungskreise, wo der Altkatholizismus niemals Fuß gefaßt, die Verwaltung des Pfarramtes sich gestaltete, so mühevoll und schwierig wurde allmälig unter obwaltenden Zeitverhältnissen das Amt eines Dekans.

Obgenannter Beschluß des Großen Rathes gab das Signal zum Losschlagen schwankender, zweideutiger und boshafter Elemente in den Pfarreien, besonders im untern Frickthal. Bezirks- und hohe Staatsbeamte scheuten sich nicht, mündlich und schriftlich liberale Lehrer, Dorfmagnaten und selbst Geistliche förmlich zu bearbeiten, jetzt die Fahne des Altkatholizismus aufzupflanzen. Ein wahrer Hexensabbath ging los. Wie ein Fels in den brandenden Wogen des Meeres, stand Dekan Herzog, dieser so friedliebende Mann, mitten in diesem Kampfe, mündlich und schriftlich mahnend, abwehrend, berichtigend und die treuen Elemente um sich sammelnd. Was die Schwierigkeiten seines Amtes noch vermehrte, war der fatale Umstand, daß alle amtliche Correspondenz mit dem „abgesetzten" Bischof staatlich untersagt war, so daß der Dekan immer nur auf Umwegen mit seinem Oberhirten verkehren konnte und sich niemals offiziell auf denselben berufen durfte.

(Schluß folgt.)

Kirchen-Chronik.

Luzern. Im Sörenberg, Gemeinde Flühli, ist nun auch zur Winterszeit für ständige Seelsorge gesorgt. Bekanntlich wirkt daselbst als Seelsorger jeweilen ein P. Kapuziner, bisher aber nur im Sommer. Von nun an wird derselbe dort ständig Aufenthalt nehmen.

Thurgau. Wie das „Vaterland" berichtet, ist der Hochw. Hr. Dr. Jos. Schmid, Pfarrer in Lommis, vom Hochwürdigsten Bischof als Direktor der Waisenanstalt St. Iddazell-Fischingen bezeichnet worden.

Rom. Der Papst und die Weltausstellung von Chigago. Der Briefwechsel zwischen dem amerikanischen Staatssekretär Foster und dem Cardinal-Staatssekretär

Rampolla betr. die Betheiligung des hl. Stuhles an der Welt-Ausstellung zu Chicago ist soeben veröffentlicht worden. Foster schreibt am 15. September, die Vereinigten Staaten würden für die vom hl. Vater angebotenen Ausstellungs-Gegenstände die größte Sorge tragen. Dieselben würden in einem besondern Gebäude, einer genauen Nachbildung des Klosters La Rabida in Spanien, ausgestellt werden und nach Lage dieses Gebäudes, welches auf drei Seiten von Wasser umgeben sei, gegen etwaige Gefahren möglichst geschützt sein. Die enge Verknüpfung des hl. Stuhles mit der Unternehmung des Columbus bringe es mit sich, daß eine solche vom hl. Stuhl unterstützte historische Ausstellung unbedingt mit der Chicagoer Ausstellung verbunden werden müsse. Staatssekretär Foster bietet dann ein Kriegsschiff zur Beförderung und Rückbeförderung der vom Papste angebotenen Ausstellungs-Gegenstände an. Cardinal Rampolla dankt in seiner Antwort vom 28. Sept. für dieses Anerbieten. Zugleich habe Se. Heiligkeit, welche alle Gründe habe, auf die Regierung der Vereinigten Staaten Rücksicht zu nehmen, wegen der Freiheit, welche dort die katholische Kirche genieße, und mit Recht den Unternehmungsgeist wie die Fortschritte Amerikas bewundere, sich entschlossen, bei der dortigen Columbusfeier vertreten zu lassen, und als Vertreter den Erzbischof Satolli ernannt. Letzterer weilt seit einigen Wochen bereits in Amerika.

Deutschland. Baden. Das badische Land ist wieder vor einer großen Gefahr glücklich bewahrt geblieben! Ein Neffe des Vizepräsidenten der Ersten Badischen Kammer, Frhr. Konrad v. Bodman nämlich, bedrohte, wie der „Bad. Beobachter" mittheilt, dies Mal die Sicherheit des badischen Staates in den Grundfesten. Pater Konrad v. Bodman aus der Gesellschaft Jesu weilte wenige Tage in seiner Heimat Bodman am Bodensee, dem Sitze seiner Familie seit altersgrauer Zeit — ehe er als Missionär nach China sich begab — und er hatte den im höchsten Grade staatsgefährlichen Wunsch, zum Abschiede in seinem Heimatsdorfe eine Predigt halten zu dürfen! Aber das großherzogliche Ministerium der Justiz, des Cultus und Unterrichts machte diesen Anschlag auf das badische Staatswohl zu nichte, indem es verfügte, „daß die auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, den Orden der Gesellschaft Jesu betreffend, erlassene Bekanntmachung des deutschen Bundesraths vom 5. Juli 1872 für die Angehörigen dieses Ordens in Deutschland jede Ordensthätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, ausschließt." Es ist Zeit, daß Pater v. Bodman nach China geht; dort ist wenigstens erlaubt, was ihm in seiner badischen Heimat verboten ist.

— Baden. **St. Josephsanstalt in Herthen.** In der Erzdiöcese Freiburg wird auf Anordnung des Hochwst. Oberhirten alljährlich jeweils am ersten Adventsonntag eine allgemeine Kirchen-Collekte für die Armenkinderhäuser vorgenommen. Das „Freib. Kath. Kirchenbl." Nr. 47 empfiehlt für diese Veranlassung besonders die St. Josephsanstalt für schwachsinnige, blöde und fallsüchtige Kinder in Herthen, Amt Lörrach. Wir vernehmen da über die segensreich wirkende, großartige Anstalt folgendes Nähere:

„Diese Anstalt umfaßt wirklich nicht weniger als 374 Pfleglinge, von denen die größte Anzahl Kinder sind, vom zweiten Geburtsjahre angefangen. Die meisten dieser Kinder sind arm, haben oft weder Vater noch Mutter mehr, werden auf öffentliche Kosten zu äußerst niedrigen Preisen, nicht weniger als 33 zu ermäßigten und 24 gratis verpflegt, so daß die Anstalt ohne Liebesgaben nicht existiren könnte und durchaus auf die christliche Mildthätigkeit angewiesen ist.

Dazu kommt aber noch, daß diese Kinder nicht normal gebildet sind, sondern großentheils unter die allerunglücklichsten Geschöpfe gehören. So fanden sich unter denselben mit Anfang des Jahres 96 Schwachsinnige, 124 Blöde, 9 Stumpfsinnige, 95 Geistesgestörte, 40 Fallsüchtige, 8 Blinde, 10 Zwerge, circa 20 sonst Krüppelhafte, 15 Taubstumme. Wahrhaft eine Samlung von Elend, wie man es sich erschreckender kaum vorstellen kann. Es wird deshalb Jedermann erkennen, daß diese Kinder unter die allererbarmungswürdigsten Geschöpfe gehören und dem armen Kindlein Jesu, das ja für die Unglücklichsten gekommen ist, ganz besonders nahe stehen.

Deshalb möchten wir für die kommende Advents-Collecte die St. Josephsanstalt Herthen dem christlichen Volke auch für dieses Jahr wieder auf's wärmste an's Herz legen und besonders den Hochwürdigen Herren Geistlichen, denen wir für ihre Bemühungen in früheren Jahren herzlichst danken, dieselbe auf's neue dringend anempfehlen. Noch möchten wir darauf aufmerksam machen, daß die für Herthen eingesandten Gaben unter dem Namen „Für Herthen" extra verzeichnet sein müssen..."

Afrika. † **Cardinal Lavigerie.** Freitag, den 25. Nov., starb in seiner Residenz zu Algier Cardinal Lavigerie, der hochverdiente Kämpfer für christliche Cultur in Afrika. Er war geboren am 31. Oktober 1815 zu Bayonne in Frankreich. Nach abgeschlossenen theologischen Studien weihte er sich dem großen Werke der katholischen Mission besonders in Syrien und ganz Kleinasien. Im Jahre 1863 wurde er auf den bischöflichen Stuhl von Nancy berufen. Schon 1867 ernannte ihn Pius IX. zum Erzbischof von Algier. Das war die eigentliche Stätte seiner Lebenswirksamkeit für sein weltberühmtes Civilisationswerk und die Bekämpfung der Sklaverei. 1882 wurde Lavigerie von Leo XIII. als Cardinal der römischen Kirche ernannt. Es ist noch in aller Erinnerung, wie er in neuester Zeit sich an die Spitze der Antisklaverei-Bewegung gestellt und durch seine Schriften, wie durch seine hinreißenden Reden in London, Paris, Rom, Brüssel die ganze christliche Welt zum Kampfe gegen die Sklaverei aufgerufen hat. Das große Werk ist begonnen; möge es mit Gottes Gnade weiter geführt werden! Dem muthvollen Kämpfer Lavigerie wird des Himmels Lohn zu Theil werden.

Literarisches.

Seltene Auszeichnung. Der heilige Vater hat Herrn Friedrich Pfeilstücker in Berlin, Verleger der „Illustrirten Volksausgabe der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments; aus der Vulgata übersetzt und erläutert von Dr. Joseph Franz von Allioli" durch Verleihung der Goldenen Medaille geehrt und hat für die Zusendung des prachtvollen Bandes Seinen Dank durch Seine Eminenz Herrn Cardinal Rampolla in einem huldvollen Schreiben aussprechen lassen. Der lateinische Brief lautet in wortgetreuer deutscher Uebersetzung:

„Hochgeehrter Herr!

„Dem in Deinem Briefe ausgesprochenen Wunsche, das „Exemplar Deiner Ausgabe des Alten und Neuen Testamentes „dem Heiligen Vater zu überreichen, bin ich unverzüglich nach„gekommen. Seiner Heiligkeit ist es wohl gewärtig, daß dies „nicht das erste Zeichen Deiner Ergebenheit ist; der Heilige „Vater hat darum Deine Gabe und Deinen ganz ergebenen „Begleitbrief mit ausgezeichneten Wohlwollen aufgenommen. „Ferner hat der Heilige Vater dem Bilderschmuck, den „Du „Deiner Ausgabe mit vieler Sorgfalt beigegeben hast, und „den Zieraten, die das Buch verschönen, sowie der in Deinem „Brief offenbarten Gesinnung das verdiente Lob gespendet. „Zur Bethätigung aber seines Dankes für Deine Gabe sendet „er Dir durch mich die beifolgende goldene Medaille mit seinem „erhabenen Bildniß und läßt Dir zugleich die Wünsche mit„theilen, die er für Dein und Deiner Familie Wohlergehen „an Gott richtet.

„Seiner Heiligkeit Befehl gern gehorchend, erflehe auch „ich vom Herrn für Dich alles Glück und Heil.

Hochgeehrter Herr

Dein wohlgesinnter

M. Card. Rampolla."

* * *

Nidwaldner Kalender. 1893. Buchdruckerei von Paul von Matt in Stans. In ächt volksthümlicher Eigenart zeichnet auch dies Jahr der Nidwaldner Kalender 1893 in seinen Erzählungen und Aufsätzen manch naturgetreues Bild aus dem Volksleben in den innern katholischen Kantonen. Wir möchten vor allem auf die Erzählung: „Heimat und Fremde" aufmerksam machen, die so ausgezeichnet frisch und lebenswahr entworfen ist und so gut die kräftigsten sowohl als die zartesten Seiten des Volksgemüthes zu treffen weiß. Was der Verfasser, Hochw. P. Emanuel Wagner aus dem Stifte Engelberg, mit Worten geschildert, das hat sein Stift nicht minder naturgetreu auch in den vielen Illustrationen des Kalenders im Bilde gezeichnet und es verdient derselbe sowohl durch Inhalt als Ausstattung weiteste Verbreitung. Preis 30 Cts.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Avis.

Die Hochw. Herren Pfarrer, aus deren Gemeinden Auswanderungen nach Amerika stattfinden, werden auf den hl. Raphaels-Verein zum Schutze katholischer Auswanderer, aufmerksam gemacht. Diesbezügliche Statuten, Ausweiskarten, Empfehlungs-Formulare 2c. können bezogen werden bei der

Bischöflichen Kanzlei.

Solothurn, 1. Dezember 1892.

* * *

Da der Katechismus schon gedruckt war, als das Decret des heiligen Stuhles, die Abstinenztage betreffend, anlangte, so sind die Hochw. Herren Pfarrer und Katecheten ersucht, bei Erklärung der Frage 326 auf die jetzt geltende päpstliche Dispens Rücksicht zu nehmen.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1892.

			Fr.	Ct
Uebertrag laut Nr. 47:			32,977	91
Aus der Pfarrei Welfensberg (nebst Extragabe)			50	—
„ „ „ Basadingen			100	—
„ „ „ Lommis			60	—
„ „ „ Galgenen			300	—
„ „ „ Günsberg			20	—
„ „ „ Ettingen			20	20
„ „ „ Lenggenwil			20	—
„ „ „ Wysen			11	—
„ „ „ Döttingen			27	—
„ „ „ Emmen			180	—
„ „ „ Emmishofen			15	—
„ „ „ Kappel b. Olten			16	—
und der Filiale Boningen			16	—
„ „ „ Feusisberg			70	—
„ „ „ Mols			31	—
„ „ „ Bichelsee:				
vom christl. Mütterverein		15. —		
„ Piusverein		10. —		
von Familie Seb. B.		5. —		
„ „ H. M.		5. —	35	—
„ „ „ Hospenthal			60	—
„ „ „ Baar			545	—
„ „ „ Bremgarten			185	—
„ „ „ Bollingen			13	20
„ „ „ Affoltern, Kt. Zürich			45	—
„ „ „ Walchwil			50	—
Aus Großwangen, von etlichen Erben von J. B. sel.			85	—
„ Wohlen, Nachtrag			12	—

	Fr.	Ct.
Aus Sommeri, Nachtrag	12	—
„ der Pfarrei Neuenkirch	80	—
	35,036	31

b. Außerordentliche Beiträge pro 1892 (früher Missionsfond.)

Uebertrag laut Nr. 45:	40,048	50
Von unbekannt sein wollender Person, durch Hochw. Hrn. Pfarrer Jung in Rothenburg	400	—
	40,448	50

c. Jahrzeitenfond.

Uebertrag laut Nr. 45:	1500	—
Von einer St. Gallischen Dienstmagd, durch Hochw. Pf. J. in W. (Thurg.)	100	—
	1600	—

Der Kassier:
J. Düret, Chorherr.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: 105

Ringseis, E., Der Königin Lied. Dichtung in drei Büchern. 8°.
Zweites Buch: **Hosanna.** (VIII u. 268 S.) Fr. 4. 70; in eleg. Original-Einband: Leinwand mit reicher Goldpressung und Goldschnitt Fr. 6. 70.
Drittes Buch: **Kreuz und Halleluja.** (X u. 214 S.) Fr. 4; geb. Fr. 6.
1890 ist erschienen:
Erstes Buch: **Magnificat.** (XVIII u. 240 S.) Fr. 4. 70; geb. Fr. 6. 70.
— **Das vollständige Werk in einem Bande.** (XXXVI u. 722 S.) Fr. 13. 35; geb. Fr. 17. 35.

Dr. Fr. W. Helle, der Dichter von „Jesus Messias", sagt über das erste Buch in der „Salzburger Chronik" 1890, Nr. 286 u. a.:
„. . . Wir tragen kein Bedenken, unter den katholischen Dichtungen der letzten 20 Jahre dieser Dichtung den ersten Preis himmlisch-idealer Schönheit und unerschöpflicher Gedankenfülle zuzuerkennen; möchten das Werk in die Hand jedes Priesters und jeder Ordensfrau, aber auch in die Hand jedes inniggläubigen Katholiken wünschen und erwarten mit berechtigtem Hunger Fortsetzung und Schluß."

Bücher-Anzeige.

Um mit den noch vorhandenen kleinen Vorräthen möglichst rasch aufzuräumen, erlassen wir nachstehende Schriften zu folgenden außerordentlich reduzirten Preisen:

1. **Pinn,** Blicke in das Menschenleben, 180 Seiten, broch. Fr. 0. 70
eleg. geb. „ 1. 20
2. **Pfluger, J.,** Lehren eines Hausvaters, 172 Seiten, broch. „ 0. 50
eleg. geb. „ 1. —
3. **v. Toggenburg,** Friedensblätter und Blumen,
(mit Biographie und Bildniß des sel. Bischofs Dr. Fiala)
zwei Ausgaben, elegant broch. in farb. Umschlag „ 1. —
einfach broch. „ 0. 70

Bei Abnahme mehrerer Exemplare Preise noch billiger.
Buch- und Kunstdruckeri Union in Solothurn.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung" ist erschienen und zu haben:

St. Ursen-Kalender
für das Jahr 1893.
Preis: 40 Cts.

Weihrauch

feinkörnig, wohlriechend, empfiehlt in Postkistchen à 4 Kilo Netto zu Fr. 7. 50 per Nachnahme franko Zusendung. (4

C. Richter in Kreuzlingen, Ct. Thurgau,
Apotheke und Droguerie.

Unübertreffliches
Mittel gegen Gliedsucht
und äußere Verkältung
von **Balth. Amstalden** in **Sarnen.**

Dieses allbewährte Heilmittel erfreut sich einer stets wachsenden Beliebtheit und ist nun auch in folgenden Depot vorräthig:

Suidter'sche Apotheke in Luzern, Stutzer, Apotheker in Schwyz, Kännel-Christen, Apoth. in Stans, Schießle u. Forster, Apotheker in Solothurn, Lobek, Apotheker, Herisau.

Preis einer Dosis Fr. 1. 50. Für ein verbreitetes lange angestandenes Leiden ist eine Doppeldosis à 3 Fr. erforderlich.

Tausende ächter Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes können bei Unterzeichnetem auf Wunsch eingesehen werden.

Der Verfertiger und Versender
B. Amstalden in **Sarnen**
101[10] (Obwalden).

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung" ist zu beziehen:

Das Kirchenjahr.
3. verbesserte Auflage.

Preis per Exempl. 15 Cts., per Dutzend Fr. 1. 50

☞ Der Betrag ist in Postmarken einzusenden.

Druck und Expedition der Buch- und Kunst-Druckerei „Union" in Solothurn.